

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat April 1895.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
		Die gegenwärtig geltenden Entscheidungen betreffend Verzollung von Vaseline, nämlich:
ad 47	1. —	Vaseline, gereinigt: in Fässern,
ad 87	7. —	Vaseline, roh und gereinigt: in Büchsen,
ad 472	— 50	Vaseline, nicht gereinigtes, sog. Mineralfett: in Fässern
		werden gestrichen und ersetzt wie folgt:
ad 13	10. —	Vaseline, roh (ungereinigt, sog. Mineralfett) oder gereinigt: in Büchsen u. dgl. von höchstens kg. 10 per Stück;
ad 47	1. —	Vaseline, gereinigt: in Fässern, sowie in Büchsen etc. von mehr als kg. 10 per Stück;
ad 472	— 50	Vaseline, roh (ungereinigt) in Fässern, sowie in Büchsen etc. von mehr als kg. 10 per Stück.

Diese neue Tarifierung tritt auf 1. Juni 1895 in Kraft.

Schweiz. Zolldepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 6. Mai 1895 sucht die Verwaltung der Berner Oberland-Bahnen um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Rang** ihrer zusammen 23,450 km. langen Linien **Interlaken (Ost)-Zweilütschinen, Zweilütschinen-Lauterbrunnen** und **Zweilütschinen-Grindelwald** samt Zubehörden und Betriebsmaterial für einen Betrag von **Fr. 1,450,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines 3½ % Anleiheus im gleichen Betrage, welches zur Konversion und beziehungsweise Rückzahlung des auf 30. Juni 1895 gekündigten 4½ % Anleiheus von **Fr. 1,450,000** d. d. 31. Dezember 1889 verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Juni 1895** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Mai 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[³/₁]

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat unterm 12. Februar abhin eine definitive Ausgabe der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 erlassen, welche auf 1. April in Kraft getreten ist.

Exemplare dieser Verordnung, sowie des Zollgesetzes, können, erstere zum Preise von 50 Cts., letztere zu 25 Cts., bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Bern, den 20. Mai 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Einer uns vom mexikanischen Generalkonsulat in Genf soeben zugekommenen Mitteilung zufolge sind die Civilstandsakten, welche in der Schweiz sich aufhaltende mexikanische Staatsangehörige betreffen, nicht der Bundeskanzlei zur Weiterbeförderung zuzustellen. Es ist vielmehr persönliche Sache der Interessenten, sich die betreffenden Urkunden zu verschaffen, die Beglaubigung derselben durch die Kantonskanzleien und die Bundeskanzlei einzuholen, sie dann einem Agenten Mexikos in der Schweiz, sowie dem mexikanischen Ministerium des Auswärtigen, zu fernerer Beglaubigung vorzulegen und schließlich für deren Mitteilung an die mexikanischen Civilstandsbeamten besorgt zu sein. Auch haben die Interessenten stets eine Übersetzung dieser Dokumente in die spanische Sprache beizufügen.

Bern, den 16. Mai 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Abonnement

auf

das stenographische Bulletin der Bundesversammlung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Abonnementsjahr des stenographischen Bulletins der Bundesversammlung in Zukunft nicht mehr die Periode von Juni zu Juni umfassen, sondern mit dem Kalenderjahr zusammenfallen wird. Infolgedessen kann von jetzt an ausnahmsweise nur für den Rest des Jahres 1895 auf dasselbe abonniert werden, und zwar zum Preise von Fr. 1. Vom 1. Januar 1896 hinweg werden wieder ganze Jahresabonnemente zum Preise von Fr. 2 entgegengenommen.

Bestellungen auf das stenographische Bulletin können nur bei der Post gemacht werden.

Bern, den 10. Mai 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1895
Date	
Data	
Seite	18-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 051

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.